



Home A bis Z Spenden Jobs Kontakt Suche

AWO Bundesverband

- Beteiligungen
- Gesamtverband
- Gremien
- Impressum
- Links
- Marie-Juchacz-Stiftung
- Tarifliches
- Verlag/Vertrieb
- Webauftritt
- Wir über uns
- Zeitschriften

Pressemitteilungen

AWO regional

Akademie Helene Simon

Familien

Frauen

Gesundheit/ Rehabilitation

Jugendsozialarbeit/FSJ

Kinder und Jugendliche

Migranten

Senioren

Weitere Dienste

Sozialpolitik

Verbandsentwicklung/ ZMAV

Wohlfahrtspflege

Internationales

Europa

Archiv

Name	<input type="text"/>
Passwort	<input type="text"/>
<input type="button" value="▶ Login"/>	

SATZUNG DER ARBEITERWOHLFAHRT BUNDESVERBAND E.V.

Beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

2. Der Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der Fassung von 2000 die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens.

2. Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.

3. Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit.

4. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.

5. Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe.

6. Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege.

7. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen.

8. Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben.

9. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene.

10. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR.

11. Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen.

12. Internationale Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit.

13. Katastrophenhilfe.

14. Öffentlichkeitsarbeit.

15. Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen.

16. Förderung des Bundesjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von:

zu 1, 2 und 3:

Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich

zu 4: Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen

zu 5: Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium;

Zu 6: Kurse, Seminare, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme;

Zu 7: Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung;

Zu 8: Beratung in Fachausschüssen;

Zu 9-11: Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw.;

Zu 12-13: Entwicklungshilfe;

zu 14: Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial

Zu 15: Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Zuwendungen und Darlehen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmte Zuschüsse - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an eine Körperschaft des Privatrechts, die die Bundeskonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestimmt.

Der Anfallsberechtigte hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im Rahmen der Förderung der Jugend- und Sozialarbeit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die künftigen Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Bundesverbandes sind die Bezirksverbände und die Landesverbände bzw. -arbeitsgemeinschaften der Arbeiterwohlfahrt.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bundesausschuss.
- (3) Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
- (8) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet.
- (9) Als korporative Mitglieder können sich dem Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Bundesebene oder auf mehrere Bundesländer erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
- (10) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (11) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- (12) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.

§ 5 Jugendwerk

- (1) Für das im Bundesverband bestehende Bundesjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Bundesjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Vorstand des Bundesverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Bundesjugendwerk verpflichtet.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Bundesverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bundesjugendwerkes mit dessen Revisoren durchzuführen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Bundeskonferenz
- b) der Bundesvorstand
- c) der Bundesausschuss

§ 7 Bundeskonferenz

(1) Die Bundeskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Bundesvorstandes,
- b) den auf den Bezirkskonferenzen gewählten Delegierten, deren Anzahl vom Bundesausschuss grundsätzlich nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge festgesetzt wird, wobei -beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen.

Satz 1 findet entsprechend für Landesverbände Anwendung, in deren Gebiet keine Bezirksverbände bestehen.

- c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Näheres regelt eine Wahlordnung.

(2) Die Bundeskonferenz ist vom Bundesvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluss des Bundesausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Bezirks- und Landesverbände ist eine außerordentliche Bundeskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Die Bundeskonferenz fasst Beschlüsse über das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt, die Grundsätze der Arbeit, die Mustersatzungen sowie das Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt, soweit nicht der Bundesausschuss zuständig ist.

Die Bundeskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.

Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

Sie beschließt über Änderungen der Satzung des Bundesverbandes sowie dessen Auflösung.

Sie nimmt die Zusammenfassung der Jahresberichte des Bundesvorstandes sowie den Revisionsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und ist zuständig für die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Bundesvorstand sowie mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bundesverband, Landes-/ bzw. Bezirksverband und zum Landes-/ Bezirksverband gehörende Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind, und Vorstands- oder Revisorenfunktionen des Bundesverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Die Regelung des § 8 Abs. 2 (hauptamtlicher Geschäftsführer) bleibt jedoch unberührt.

Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene oder beim Bundesverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlüsse über Änderungen des Verbandsstatuts und der Satzung des Bundesverbandes bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

(5) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem der Stellvertreterinnen/ Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 8 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand wird von der Bundeskonferenz für die Zeit bis zur nächsten Bundeskonferenz gewählt.

Er besteht aus:
 der/dem Vorsitzenden,
 drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern
 der/dem Geschäftsführerin/Geschäftsführer
 und
 dreizehn Beisitzerinnen/Beisitzern

wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Bundeskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Vorstandsmitglieder.

(2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der von der Konferenz gewählten Vorsitzenden und seinen/ihren Stellvertreter/-innen sowie einem/einer hauptamtlichen Geschäftsführer/-in. Der/die Geschäftsführer/-in wird vom Vorstand i.S. des Abs. 1 auf unbestimmte Zeit gewählt. Eine Abwahl aus dem Vorstand durch den Vorstand im Sinne des Abs. 1 ist jederzeit möglich.

Der/die Vorsitzende, die Stellvertreter/-innen sowie der/die Geschäftsführer/-in sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand trägt vorbehaltlich Satz zwei die Gesamtverantwortung für die Aufgabenwahrnehmung.

Der/die Geschäftsführer/-in leitet und verantwortet auf der Grundlage einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (§ 14 AO).

Zur Vornahme insbesondere folgender Handlungen bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vorstandes nach Abs. 1:

- a) Einstellung, Beförderung und Entlassung von leitenden Angestellten im Sinne des BetrVG;
- b) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens oder Teile desselben;
- c) Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen oder Beteiligungen an solchen;
- d) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungen;
- e) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Inanspruchnahme von Krediten;
- f) Gewährung von Sicherheiten jeder Art und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten. Ausgenommen davon sind Kredite an Arbeitnehmer des Vereins im Rahmen vorgegebener Richtlinien;
- g) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Verwandten oder Schwägerten eines Mitgliedes des Vorstandes;
- h) die Vergabe von Prüfungsaufträgen des Vereins.

Diese Geschäfte sind dem Alleinvertretungsrecht des/der Geschäftsführer/-in gem. §

26 Abs. 2 Satz 2 BGB entzogen. In diesen Angelegenheiten wird der Verein von dem/der Geschäftsführer/-in gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden vertreten. Im Verhinderungsfall wird der/die Vorsitzende von einem/einer Stellvertreter/-in vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(4) Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf anberaumt. Sie/er beruft dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(7) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bundesausschuss.

(8) Er beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragten.

(9) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bundesjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.

(10) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Bundesjugendwerkes stimmberechtigt teil.

(11) Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im voraus ausgeschlossen ist sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 9 Bundesausschuss

(1) Der Bundesausschuss setzt sich zusammen aus:

a) der/dem Bundesvorsitzenden und ihren/seinen Stellvertretern,

b) den von den Bezirksverbänden bzw. Landesverbänden entsandten Bundesausschussmitgliedern, deren Anzahl sich nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine auf der Grundlage der abgerechneten Beitragsmarken zum Zeitpunkt der letzten Bundeskonferenz errechnet, wobei jedes Bundesland zwei Grundmandate erhält und weitere 45 Mandate nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt werden.

c) einer/einem Vertreterin/Vertreter des Bundesjugendwerkes,

d) je einer/einem bevollmächtigten Vertreterin/Vertreter der korporativen Mitglieder.

(2) An den Sitzungen des Bundesausschusses nehmen Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer des Bundesverbandes, der Landes- und Bezirksverbände sowie die Beisitzerinnen/Beisitzer des Bundesvorstandes und die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil, sofern sie keine Bundesausschussmitglieder sind.

(3) Der Bundesausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Bundesvorstandes nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Bundesausschussmitglieder mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Der Bundesausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.

Der Bundesausschuss beschließt - soweit nicht die Bundeskonferenz zuständig ist -

über Angelegenheiten, die für den Gesamtverband bindend sind, insbesondere über:

Ausführungsbestimmungen zum Verbandsstatut.

Diese sind insbesondere:

- Schiedsordnung;
- Leitlinien für die korporative Mitgliedschaft;
- Richtlinien zur Finanz- und Revisionsordnung;
- Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes;
- Tariffragen;
- Aufnahme und Kündigung korporativer Mitglieder sowie die Festsetzung der Beiträge;
- Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Bund, Ländern und Gemeinden.

Er legt den Delegiertenschlüssel für die Bundeskonferenz fest.

Er berät den Bundesvorstand insbesondere

- bei Stellungnahmen zur Bundesgesetzgebung und vor der Übernahme neuer Aufgaben.

(5) Er ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

- eines Vorstandsmitgliedes
- einer/eines Revisorin/Revisors
- eines Mitglieds des Bundesschiedsgerichtes

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu wählen bzw. zu bestätigen.

(6) Die Beschlüsse des Bundesausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Bundeskonferenz nichts anderes vorgeben.

(7) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

§ 11 Rechnungswesen

(1) Der Bundesverband ist zu jährliche Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen) verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 12 Verbandsstatut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht